

Zeitschrift: Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica
Band: 28 (1941)
Artikel: Ueber die Münzen des Grafen Michel v. Greyerz (1552)
Autor: Rennefahrt, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-173241>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber die Münzen des Grafen Michel v. Greyerz (1552)

Von Hermann Rennefahrt

Im Jahr 1552 liess der letzte Graf von Greyerz, Michel, Münzen prägen. Erhalten sind einige Stücke gleichen ursprünglichen Wertes; eines der zwei im kantonalen historischen Museum in Bern verwahrten Stücke ist vergoldet worden, war aber ursprünglich wohl gleich, wie das andere, das aus einer Mischung von Kupfer und Silber (Billon) besteht. Aus dem Brief des Grafen an die Städte Bern und Freiburg, vom 19. Mai 1552 (zitiert in *J. J. Hisely*, Hist. du Comté de Gruyère II. 473; Band XI der *Mém. et Doc. publ. par la Soc. d'hist. de la Suisse Romande*, 1857) ist vielleicht zu schliessen, dass es sich um Stücke handelte, die einem Savoyer oder Genfer „sou“, im Wert von 12 deniers dieser Münze entsprochen hätten. Das Gewicht der in Bern befindlichen Stücke, von denen das schwerere, namentlich auf der Rückseite arg abgeschliffen ist, beträgt 1,764 g und 2,277 g; ein Exemplar der Sammlung Wunderly (Nr. 1880) wiegt 2,3 g; hierin ist neben dem Feingehalt an Silber auch die „Speise“ an Kupfer enthalten. Um das genaue Verhältnis zwischen Silber- und Kupfergehalt bestimmen zu können, müsste eines der seltenen Stücke zerstört werden. Die Münzen selber geben keinen Anhaltspunkt für den Wert, den sie beanspruchen. Die Vorderseite trägt in der Mitte das Wappen des Grafen (Kranich mit geöffneten Schwingen, auf einem Dreieck), darüber die Jahrzahl 1552; die Umschrift lautet „MYCHAEL . PRIN:(ceps) ET . CO:(mes) GRVER(iae)“. Die Rückseite zeigt ein Lilienkreuz und die Umschrift „TRANSVOL:(at) NVBILA . VIRTVS“.

Nach einem „Règlement monétaire du comte Michel“ (wiedergegeben in *Hisely* a. a. O. S. 472 Note 1 nach einer ungedruckten Greyerzer Geschichte von Combaz) beabsichtigte der Graf,

folgende Münzen prägen zu lassen („*seront forgés et faict*“): „Escus“ (Kronen) von gleichem Feingehalt, Gewicht und Speise, wie diejenigen des Kaisers, oder Venedigs oder Genuas, im Wert von 50 „gros pièce“; „demy-escus“; „tallars“ (Thaler zu 14 Lot $4\frac{1}{2}$ Gran Feingehalt, das Stück eine Unze Rheinischen Gewichts schwer, im Wert von 42 Gros oder Dicken), deren acht aus einer Mark geprägt werden sollten; „testons“, deren 25 aus einer Mark geprägt werden sollten, im Wert von 14 Gros; ferner „demitestons“; Halbbatzen (demi-baches) zu 6 Lot Feingehalt, deren 138 Stück aus der Mark; „trois gros“ zu 8 Lot Feingehalt, 66 aus der Mark; „gros“ (Dicke) zu 4 deniers (Pfennig) Feingehalt, 134 Stück aus der Mark, jeder gros sollte 4 quarts gelten. Schliesslich noch „carts“ und „demi-carts“ (= quarts).

Diese Angaben sind unklar: es ist nicht ersichtlich, welche „Mark“ gemeint war. Nach dem Hinweis auf das *rheinische* Gewicht bei den Thalern dürfte die rheinische (d. h. kölnische) Mark gemeint sein, welche 233,8 g Silbers entsprach (*F. E. Welti* im Archiv des hist. Vereins des Kts. Bern XIV. 3. Heft 1895 S. 394, und dort erwähnte). Die Pariser Mark würde 244,752 g halten. Legen wir die rheinische oder Kölner Mark zugrunde, so sollten, wie wohl aus dem Reglement zu schliessen ist, aus 233,8 g Münzmasse 134 „gros“ geprägt werden; auf den „gros“ würde dies also durchschnittlich 1,744 g gemacht haben, Halbbatzen sollten 138 aus der Mark geprägt werden; das Stück hätte somit 1,693 g gewogen. Der ganze Batzen hätte ein Gewicht von 3,386 g gehabt.

Nach diesen Zahlen und nach dem Gewicht der drei erhaltenen und nach ihrem Gewicht bekannten Stücke ist mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die uns vorliegenden Münzen „gros“ = „Dicke“ seien. Die Vergleichstabelle, welche *Ad. Fluri* (Die Berner Schulpfennige und die Tischlivierer 1622 bis 1798 (1910) S. 178) für die Bezeichnungen des Feingehaltes gibt, lehrt, dass die Bezeichnung „4 deniers Feingehalt“ (im Original: „a quatre deniers en loy“) = $333\frac{1}{3}/1000$ oder *ein Drittel* Feingehalt zu $\frac{2}{3}$ Speise bedeutet. Danach ist es begreif-

lich, dass das im historischen Museum Bern vorhandene, nicht vergoldete Stück eher den Eindruck einer Kupfermünze, als den einer Silbermünze macht. — Für die freundlichen Winke, welche mir Herr Museumsdirektor Dr. Wegeli zu den vorstehenden Ausführungen gegeben hat, spreche ich ihm auch hier meinen besten Dank aus!

Die Absicht des Grafen Michel, Münzen schlagen zu lassen, machte erstmals im Frühling 1551 Aufsehen; die Städte Bern und Freiburg schickten kurz vor dem 24. April 1551 eine Abordnung zum Grafen, die ihn vor dem Münzen warnte; der Graf liess sich nicht abhalten. Er antwortete gereizt, er sehe, wie die Berner ihn in allen Dingen irren wollen; das hätte er nicht erwartet; er sei indessen so gefreit mit Briefen und Siegeln, wie irgend ein Fürst auf dem Erdreich; in seinen Landen sei er selber Herr und Meister; er wolle „gstrags fürfaren“, da er Gewalt und Macht dazu habe (*Hisely* S. 470 f.; Eidg. Abschiede IV Abt. 1 E, S. 493). Tatsächlich verpachtete er das Recht, Münzen zu schlagen, das 1396 Kaiser Wenzel dem Grafen Rudolf IV. von Greyerz und seinen Nachfolgern — deren letzter Michel war — verliehen hatte (*Mém. et Doc.* XXIII 1869 S. 654 Nr. 966), unter dem 12. Januar 1552 auf 10 Jahre an Hans Cün, des Rats von Uri und an Hans Garmiswyl, des Rats von Freiburg (*Mém. et Doc.* XXIII 298 Nr. 322). Bern schrieb deshalb am 29. Februar 1552 an Freiburg, unter Hinweis auf die frühern gemeinsamen Schritte: „nun so langt uns landmärswyß (gerüchtweise) an“, wie der Graf trotz dem und entgegen dem Beschluss gemeiner Eidgenossen, „das in der eydgnoschaft kein kürnt silber sölle gemüntzet werden, . . . mit dem müntzen fürfaren welle und schon etwas kürnts silber in siner statt Gryers haben sölle“; es seien auch Freiburger „in dem gwerb“; Freiburg möchte die Sache gründlich untersuchen und seine Angehörigen von der Beteiligung an der Münzerei abhalten (*Teutsch Missivenbuch* AA, S. 873 und 900). Am 14. April 1552 richteten Schultheiss und Rat von

Bern an die Amtleute im Welschland, im Ober- und Niedersibenthal, in Frutigen und Aelen (Aigle) folgende Weisung (a. a. O. 903, gemäss dem im Ratsmanual Nr. 320 S. 90 enthaltenen Beschluss): „Als uns fürkomen, wir ouch ougenschinlich gesächen, das ein nüwe müntz in der statt Gryers, mit deselben herren grafen stämpfel geschlagen, hat uns für güt beducht, dwyl am selbigen ort nie gemüntzet worden, die unsern allenthalben ze warnen, in empfachung gesagter nüwen müntz biß uf unsern wytern bscheid ze halten, das sy dieselbige ane verlurst mögind vertryben; das solt den unsern by dir kund thun“.

Im Einverständnis mit den freiburgischen Boten erinnerte Bern den Grafen neuerdings brieflich am 16. Mai 1552 an die frühere Warnung und ermahnte ihn ernstlich, vom Münzen abzustehen; Bern und Freiburg würden sonst seine Münze in ihren Landen verbieten; „min herren wellind ims glatt nit gstatten“ (Ratsman. 320 S. 192 f.; Eidgen. Absch. a. a. O. 494). Graf Michel antwortete am 19. Mai 1552 und berief sich auf sein Münzrecht, das schon seine Vorfahren gehabt, wenn sie es auch nicht ausgenützt haben; seine Münze schade derjenigen der beiden Städte nicht, sei auch nicht schlechter, als die ihrer Nachbarn; er legte seinem Schreiben 25 Stücke bei, nämlich 12 geprägte, die übrigen ohne Gepräge, damit die Städte sie nach Gewicht und Korn prüfen können; ferner legte er eine Liste der zu prägenden Münzen (wohl das oben erwähnte „Règlement“) bei und ersuchte die Städte, sie möchten den Umlauf seines Geldes nicht hindern (*Hisely* a. a. O. 473). Die beiden Städte liessen sich jedoch nicht umstimmen. Vielmehr wies Bern am 11. Juni 1552 seine Amtleute zu Stadt und Land an, die Greyerzer Münze zu verrufen; das bezügliche Schreiben lautete (Teutsch Miss.buch AA, S. 937 und 938; vgl. Ratsman. Nr. 320 S. 290):

„Als wir dir (d. h. dem Amtmann) uf 14. tag verschinen aprellens der nüwen müntz halb geschryben und uns gântzlich versächen, her graf von Gryers uf unser und unserer mitburgern von Fryburg warnung, sich deß müntzens gemüssiget, hat

doch das nit so vyl erschossen, dann das er damit fürgefaren; deßhalb wir und gedacht unser mitburger von Fryburg uns vereinbaret, sölliche müntz in unsern landen ze verrüffen und by zechen florin büß von 19^{ten} tag diß manods ußzegeben und ze empfachen ze verpieten; das solt in diner amptsverwaltung verkünden lassen, mencklich sich darnach wüssen ze halten“.

Am gleichen Tag, 11. Juni 1552, teilte Bern der Stadt Freiburg mit, dass die Busse für jegliches Ausgeben und Annehmen der verrufenen Münze im welschen Land 10 Florin, im deutschen Land 10 lb betrage. Freiburg verrief in seinem Gebiet die Greyerzer Batzen vereinbarungsgemäss in gleicher Weise.

Damit dürfte der Umlauf der Münze des Grafen Michel auf sein kleines Ländchen beschränkt worden sein. Nachdem das Gebiet der Grafschaft 1555 unter die Städte Bern und Freiburg aufgeteilt war, muss sie vollständig aus dem Verkehr verschwunden sein.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Städte Bern und Freiburg das bisher nicht ausgeübte Münzrecht nicht anerkannten, obwohl es nachweisbar durch Kaiser und König verliehen war. Der Beschluss der Eidgenossen genügte den beiden Städten, das kaiserliche Privileg zu entkräften. Aus der Landeshoheit ergab sich nach ihrer Ansicht das Münzrecht nicht ohne weiteres, wie der Graf (neben der Berufung auf die kaiserliche Verleihung) geltend machte; die Nichtausübung seit 1396, das alte Herkommen, genügte den beiden Städten, dem Grafen das Münzrecht überhaupt abzusprechen.
